

# **Satzung des Badminton Club Ginsheim-Mainspitze e.V. 2000 & 1954**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen **Badminton Club Ginsheim-Mainspitze e.V. 2000 & 1954**

und wird gegründet mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister. Die Vereinsgründung geht hervor aus dem Zusammenschluss des Badminton Club Ginsheim e. V. 2000 und des Badminton-Club Mainspitze 1954 e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim und sieht sich einem regionalen Wirkungskreis verpflichtet, der seinen vereinsgeschichtlichen Wurzeln entsprechend die Mainspitzgemeinden Ginsheim, Gustavsburg und Bischofsheim sowie Mainz-Kostheim, Mainz-Kastel und Mainz-Amöneburg umfasst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton-Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Sport, Spiel und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagen-ersatzes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.,
- b) zuständigen Landesverband und
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB.

#### **§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Silber.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Für langjährige Vereinsmitgliedschaften oder andere Leistungen können Ehrungen ausgesprochen werden.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT und BEITRÄGE**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) Erwachsene
- 2) Kinder (bis 14 Jahre)
- 3) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

Von den Eltern der Kinder und Jugendlichen wünscht der Verein eine Mitverantwortung und Unterstützung des Vereinslebens.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die schriftliche Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Für aktive und passive Mitglieder, durch Austritt, der nur schriftlich und spätestens vier Wochen zum Quartalsende zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitglieder-jahreshauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Passive Mitglieder dürfen am Sportgeschehen nicht teilnehmen, und haben auch sonst keinerlei Vergünstigungen. Bei Sitzungen und bei der

Mitgliederjahreshauptversammlung haben Sie gegenüber den aktiven Mitgliedern ein gleichberechtigtes Stimmrecht.

- 8 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Art, Höhe und die Fälligkeit die Mitglieder-jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet. Die Aufnahme in den Verein bzw. dessen Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teil-zunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederjahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 7 MITGLIEDERJAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalender-jahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederjahreshauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt, es sei denn das einzelne Vereinsmitglied wünscht ausdrücklich den Postversand.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Berichte des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Veranstaltungskalender;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht ausschließlich über ihre Erziehungsberechtigten wahrnehmen, sofern diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;  
 der/dem 2. Vorsitzenden;  
 dem/der Kassenwart/in;  
 dem/der stellv. Kassenwart/in;  
 dem/der Schriftführer/in;  
 dem/der Pressewart/in;  
 dem/der Sportwart/in;  
 dem/der Jugendwart/in;  
 dem/der Frauenwart/in;  
 dem/der Jugendsprecher/in.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende,  
 der 2. Vorsitzende,  
 der Kassenwart/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederjahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der

Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung soll eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 Prozent der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich ein-berufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

#### **§ 10 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Sportverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 11 DATENSCHUTZ**

1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten, insbesondere der Datenverkauf oder jede andere satzungswidrige Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten und
  - Löschung seiner Daten.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung

stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage. Im Falle des Widerspruchs eines einzelnen Vereinsmitglieds entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

## **§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-hauptversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemein-nützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederjahreshauptversammlung am 16. April 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Ginsheim, den 16. April 2010**